

deutschen Buchhandels — Gott sei Dank! — ganz vortrefflich sind, wenn nur Jeder das Seinige thut, dieselben auszubauen und für alle Theile möglichst segensreich werden zu lassen. W.

Gehilfenverein „Buchfink“ in Wien.

Wien, 3. Dec. Gegenüber den immer zahlreicher entstehenden Gehilfenvereinen in und außer Deutschland mußte es für den Beobachter eine zum mindesten befremdende Erscheinung sein, daß die Hauptstadt Oesterreichs, daß Wien bislang in dieser Beziehung ganz zurückgeblieben war, den meist viel kleineren Städten den Vorrang gelassen, ja noch keinen ernstlichen Schritt gethan hatte, sich eine Stätte für die gemeinsamen Interessen seines Gehilfenstandes zu schaffen; die Gründe dafür hier aufsuchen und darlegen, hiesse den Raum dieses Organs in ungebührlicher Weise in Anspruch nehmen.

Die Thatsache indeß, daß der genossenschaftliche Gemein Sinn, das Gefühl der Zusammengehörigkeit in neuerer Zeit allerorten begonnen hat, sich lebhafter zu regen und in immer weitere Kreise zu dringen; andererseits speziell für Wien der Umstand, daß seit dem Jahre 1866, wie an alle öffentlichen Institutionen Oesterreichs, so auch an dessen Buchhandel die Reformbewegung mit dem ernstesten Bestreben herangetreten ist, das nicht mehr lebensfähige Alte durch zeitgemäßeres Neues zu ersetzen, modernen Prinzipien Bahn zu brechen und möglichst zum praktischen Erfolg zu verhelfen — alles dies scheint endlich auch die hiesige Gehilfenschaft in eine gewisse Mittheilenschaft gezogen zu haben.

Der jüngere Wiener Buchhandel hat es endlich über sich vermocht, aus seiner bisherigen lethargie sich aufzuraffen und seinem gerechten Wunsche, für die gleichen Interessen ein gemeinsames äußeres Band zu finden, öffentlich Ausdruck zu geben. Es ist das erfolgt durch die kürzlich hier stattgefundene Constituirung eines Gehilfenvereins, der unter dem Namen „Buchfink, Verein jüngerer Buchhändler“ bei zahlreicher Betheiligung am 2. Nov. in's Leben getreten ist. Der Verein steckt sich das Ziel, die geistigen und geselligen Interessen unseres Standes, speziell der Wiener Genossenschaft, nach Kräften zu pflegen und zu fördern, er will die Fahne des Idealismus hoch halten, so zwar, daß Ernst und Scherz in wohlthuender Harmonie sich verbrüdernd. Die junge Schöpfung hat unter sehr günstigen Auspicien das Licht der Welt erblickt: 75 Mitglieder, die Mehrzahl der Wiener Collegenschaft repräsentirend, gehören bereits zum Buchfinken-Contingent, jede Sitzung wirbt neue Candidaten, animirteste Stimmung, ungetrübtes, harmonisches Zusammenwirken haben in den seitherigen, sehr zahlreich besuchten Versammlungen das Wort geführt; — entspricht dem Anfange die Fortsetzung, so glauben wir der ferneren Wirksamkeit des Vereins nur Günstiges prognosticiren zu können.

Die regelmäßigen, wöchentlichen Versammlungen, zu denen Gäste jederzeit Zutritt haben, finden Mittwochs in Klomser's Restauration, Ecke der Johannisgasse und Coburger Bastei, statt.

Der Vorstand besteht aus den Herren Heyn (Beck'sche Univ.-verf.-Buchh.) Präses, Schratt (Gerold & Co.) Schriftführer, Schworella (Just. Perthes) Cassirer, sowie den Ausschußmitgliedern Dahse (Helf's Sort.) und Frihsche (Wessely).

Miscellen.

Berlin, 4. Dec. Der Entwurf eines Gesetzes des Norddeutschen Bundes über das Urheberrecht etc. ist nun, nachdem bekanntlich Ende September eine Schlußberatung mit den buchhändlerischen etc. Sachverständigen stattgefunden hat, von den vereinigten Ausschüssen des Bundes festgestellt und dem Bundesrathe übergeben, so daß derselbe dem binnen kurzem zusammentretenden

Reichstage vorgelegt werden wird. Zuerst auf Antrag des Börsenvereins-Ausschusses sind die Bestimmungen über den Schutz der Photographien aus dem literarischen etc. Gesetze entfernt worden; der Ausschuß hatte zugleich den Wunsch ausgesprochen, daß ein spezielles Gesetz dafür erlassen werden möchte, und dabei auf die allgemein gewürdigte Arbeit hiesigeres Collegens Herm. Kaiser hier über den Gegenstand hingewiesen. Hr. Geheimrath Dr. Dambach hat nun für die Bundesausschüsse auch den Entwurf eines solchen Gesetzes bearbeitet, über welchen demnächst Beratungen mit den Sachverständigen hier erfolgen werden. Es steht zu hoffen, daß so auch das Gesetz zum Schutz der Photographien gegen Nachbildung dem nächsten Reichstage vorgelegt werden kann.

Aus Oesterreich. Nach dem Pester Lloyd beabsichtigt der Finanzminister, um die Annahme der Abschaffung des Zeitungsstempels zu sichern, eine Abänderung der Inseratensteuer derart einzuführen, daß der Inseratenraum der Blätter nach dem Quadrat Zoll berechnet würde. Blätter mit weniger als 1000 Auflage würden mit 6 Kr., bis 2000 mit 8 Kr., über 2000 mit 10 Kr. per Quadrat Zoll besteuert. Der Pester Lloyd verwahrt sich entschieden gegen diesen Modus, der die großen Blätter ruiniren würde. Unter solchen Bedingungen bittet der Pester Lloyd dringend um Beibehaltung des Zeitungsstempels.

Verleger und Publicum. — Daß Verleger und Antiquare durch directe Offerten an das Publicum Deutschlands das Revier des Sortimenters zu dessen Schaden betreten, ist schon häufig dageswesen und oftmals — leider ohne Erfolg — in den Spalten dieses Blattes gerügt worden; daß diese Herren ihre Thätigkeit aber auch auf Rußland — für sie denn doch immer noch mehr oder weniger eine terra incognita — ausdehnen, dürfte neu sein. Hier ein Beleg dafür. Die vereinigten Firmen Sim. Schwelm und Böcker's Verlag und Antiquariat in Frankfurt a/M. offeriren dem Buchhandel, mittelst direct unter Kreuzband versandten Circulars, das Barth'sche Reisewerk für 4 Thlr. baar; ein Preis, der civil genug ist, um auch bei landesüblichem Aufschlag immer noch auf Absatz des Buches rechnen zu können — wäre nicht dasselbe Circular gleichzeitig auch an Private (Gymnasiallehrer etc.) gelangt, die begreiflicherweise nicht den vom Sortimenter geforderten Preis zahlen, wenn sie mit einem geringern abkommen können. Dies die Thatsache, die zur Genüge sich selbst richtet, so daß über sie kein Wort weiter zu verlieren ist. — Nicht überflüssig aber dürfte es sein, bei diesem Anlaß auf die häufig von den Herren Verlegern an ihre Collegen vom Sortiment gerichteten Bitten um Aufgabe der Adressen von Personen aus diesem oder jenem Stande, welche nie ohne die Versicherung in die Welt geschickt werden, „daß deren Gewährung lediglich im Interesse des Sortimenters liege“, hinzuweisen; dieselben weniger bereitwillig, als dies bisher oft geschehen sein mag, zu erfüllen, gebietet geradezu die Pflicht des Sortimenters gegen sich selbst. Hier zu Lande dürfte es jenen betriebsamen Herren denn doch nicht leicht gelingen, ohne die „Gefälligkeit“ des Sortimenters ihren Zweck zu erreichen. Schreiber dieses ist fest entschlossen, dergleichen Desiderate künftig ohne Erbarmen in den Papierkorb wandern zu lassen, und hofft, daß Andere das Gleiche thun werden. . . . 7.

Briefwechsel.

Herrn R. L. in B. — Geschäftliche Rügen, welche sich nur auf Verletzung der Ordnung und Gewohnheiten des buchhändlerischen Verkehrs beziehen und also gewöhnlich nicht dazu angethan sind, den Betroffenen in der allgemeinen Meinung herabzusetzen, gehören nicht zu der Kategorie der „persönlichen Angriffe“, für welche die Anordnung der Vorstands-Commission vom 11. Aug. 1859 besteht, und können daher auch das für letztere eingeführte Verfahren nicht beanspruchen.